

1. Die zur Tatzeit 20jährige und in Linz lebende U wird wegen schweren Diebstahls nach § 128 Abs 1 Z 5 StGB angeklagt, weil sie in Salzburg einen Diamanten im Wert von 300.000 € gestohlen haben soll.

- a) **Vor welchem Gericht ist Anklage zu erheben?**
- b) **Wie muss dieses Gericht besetzt sein?**

2. T ist wegen eines im September 2025 begangenen Imstichlassens eines Verletzten (O) mit Todesfolge (§ 94 Abs 1 und Abs 2 Fall 2 StGB) angeklagt. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass

- a) T im Zeitpunkt des Imstichlassens den Tod des O ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat
- b) T der Tod des O nicht objektiv zugerechnet werden kann
- c) T eine Hilfeleistung nicht zumutbar war
- d) T im Juli 2025 auch der von ihm verletzten W keine Hilfe geleistet hat (§ 94 Abs 1 StGB).

Wie ist in den Fällen a)-d) jeweils rechtlich korrekt vorzugehen?

3. A soll – zusammen mit zwei anderen – seinen Bruder B im Zuge einer tätlichen Auseinandersetzung nach einem Streit in einer Bar schwer verletzt haben. Gegen A wird deshalb ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB geführt.

- a) Aus der Sicht der zuständigen Staatsanwältin ist der Hergang der Tat unklar, zumal sich zum fraglichen Tatzeitpunkt nicht mehr viele Personen in der Bar aufgehalten haben. Sie möchte daher erreichen, dass B in der Bar als Zeuge vernommen wird, während zugleich der wahrscheinliche Verlauf der Straftat nachgestellt wird.

Wie hat die Staatsanwältin korrekterweise vorzugehen?

- b) Das zuständige Strafverfolgungsorgan möchte dem Wunsch der Staatsanwältin entsprechen.

Was muss es dabei beachten, um rechtskonform vorzugehen?

- c) Das zuständige Strafverfolgungsorgan geht rechtskonform vor und B belastet in seiner in der Bar abgegebenen Zeugenaussage seinen Bruder A schwer. Da auch die übrigen Mitbeschuldigten A belasten, erhebt die Staatsanwältin Anklage wegen § 87 Abs 1 StGB. In der Hauptverhandlung wird B erneut als Zeuge vernommen, verweigert nunmehr jedoch die Aussage. Auch die Mitbeschuldigten verweigern in der Hauptverhandlung die Aussage. Daraufhin wird das Protokoll über die Zeugenvernehmung des B vom Gericht verlesen. Eine Verlesung der Protokolle über die Aussagen der Mitbeschuldigten im Ermittlungsverfahren unterbleibt jedoch. Im Ergebnis wird A – gestützt auf die Zeugenaussage des B und die Aussagen der Mitbeschuldigten im Ermittlungsverfahren – wegen § 87 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 26 Monaten verurteilt. In das Gefängnis muss A allerdings nicht, weil das Gericht die Strafe bedingt nachsieht.

Ist das Urteil anfechtbar?